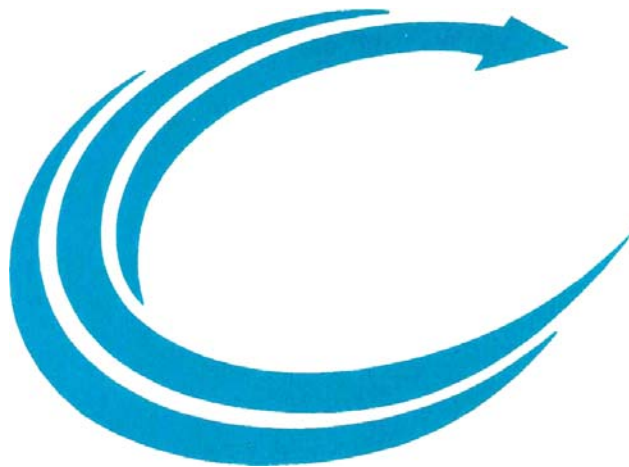




Das Lebensministerium



Windleitfaden

Leitfaden zur Genehmigung von Windkraftanlagen im Freistaat Sachsen
Oktober 2001

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft

Leitfaden

zur Genehmigung

von Windkraftanlagen im Freistaat Sachsen

Stand: Oktober 2001

Gliederung

Abkürzungsverzeichnis

1 Einführung

2 Zulassungsverfahren

2.1 Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (Windfarmen mit 3 oder mehr Windkraftanlagen)

2.1.1 Windfarmen mit 6 und mehr Windkraftanlagen

a) Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG)

b) UVP-Pflicht

aa) Windfarmen mit 20 und mehr Windkraftanlagen

bb) Windfarmen mit 6 bis 19 Windkraftanlagen

2.1.2 Windfarmen mit 3 bis 5 Windkraftanlagen

a) Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG)

b) UVP-Pflicht

2.1.3 Teilgenehmigung, Vorbescheid und Zulassung des vorzeitigen Beginns

2.2 Baugenehmigungsverfahren (1 bis 2 Windkraftanlagen)

2.3 Rechtsbehelfe

3 Zulässigkeitsvoraussetzungen

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

3.1.1 Windkraftanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB)

3.1.2 Windkraftanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

3.1.3 Windkraftanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

a) Windkraftanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert sind

b) Windkraftanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB an der Privilegierung anderer Hauptanlagen teilhaben können

3.1.4 Darstellungen im Flächennutzungsplan zur Steuerung der Zulassung von Windkraftanlagen

3.2 Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung

3.2.1 Raumordnungsverfahren

3.2.2 Festlegungen im Regionalplan zur Steuerung der Zulassung von Windkraftanlagen

3.3 Naturschutzrechtliche Zulässigkeit

3.3.1 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und ihre Rechtsfolgen bei der Errichtung von Windkraftanlagen

a) Anwendung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB)

b) Anwendung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) und in Gebieten mit Bebauungsplänen

3.3.2 Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standorten in Schutzgebieten (§ 19 a-f BNatSchG, §§ 16-22 SächsNatSchG)

3.3.3 Schutz bestimmter Biotope nach § 26 SächsNatSchG und bestimmter Tier- und Pflanzenarten nach § 20 f BNatSchG

3.4 Bauordnungsrechtliche Anforderungen

3.5 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

3.6 Sonstige Anforderungen

3.6.1 Anforderungen aus dem Straßenrecht

3.6.2 Anforderungen aus dem Luftverkehrsrecht

3.6.3 Exkurs: Vereisung, Eiswurf

4 Bestimmungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz

5 Schlussfolgerungen

Anlagen

1. Übersicht zum Baugenehmigungsverfahren
2. Fallbeispiele
3. Prüfung auf Zulässigkeit eines Eingriffs nach § 9 SächsNatSchG
4. Bereitzustellende Unterlagen für die Beurteilung des Eingriffs durch die Naturschutzbehörden
5. Planungsregionen im Freistaat Sachsen
6. Auszug aus wichtigen genehmigungsrelevanten Rechtsvorschriften
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Baugesetzbuch
 - Baunutzungsverordnung
 - Sächsische Bauordnung
 - Bundesnaturschutzgesetz
 - Sächsisches Naturschutzgesetz
 - Raumordnungsgesetz
 - Landesplanungsgesetz
 - Energiewirtschaftsgesetz

Abkürzungen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG
ROG	Raumordnungsgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsLPlG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Einführung

Windkraft ist eine der unerschöpflichen Energiequellen unserer Erde. Neben dem vorrangigen Ziel der Energieeinsparung leistet sie zunehmend zusammen mit anderen erneuerbaren Energien einen wichtigen Beitrag zur Verringerung energiebedingter Umweltbelastung und zum Klimaschutz. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland vom Jahr 2000 hat die Rahmenbedingungen dafür weiter entwickelt. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom März 2001 bestätigt, dass die Vergütungsregeln nicht im Widerspruch zu europäischem Wettbewerbsrecht stehen.

Zum 30. Juni 2001 produzierten in Deutschland 10.033 Windkraftanlagen mit ca. 6.916 MW elektrisch installierter Leistung Strom. In Sachsen sind derzeit über 439 Windkraftanlagen mit einer Leistung von insgesamt etwa 320 MW in Betrieb. Der damit erzeugte Strom deckt durchschnittlich etwa 3,0 % des Strombedarfes in Sachsen. Bei der Nutzung der Windkraft in Deutschland steht Sachsen im Mittel aller Bundesländer.

Anfangs wurde die Windenergie vorrangig in Küstengebieten genutzt. Windpotenzialuntersuchungen zeigen, dass auch in bestimmten Regionen des Binnenlandes Windkraftanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Die vorliegenden Daten weisen den Freistaat Sachsen als eines der deutschen Binnenländer mit dem größten Windpotenzial aus. Detaillierte Aufschlüsse über das sächsische Windenergiepotenzial und die Ausweisung ertragreicher wirtschaftlicher Standorte gibt das im Auftrag des Sächsischen Umweltministeriums durchgeführte Windmessprogramm. Aus der Angabe dieser Standorte im Windmessprogramm kann aber nicht deren Genehmigungsfähigkeit abgeleitet werden. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt bei physikalisch-meteorologischen Messungen.

Seit dem 01.01.1997 ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, über Darstellungen im Flächennutzungsplan (s. 3.1.3 a und 3.1.4) oder mit Zielen des Regionalplanes (s. 3.2) steuernd in die Entwicklung einzugreifen. Darin besteht neben dem Stromeinspeisungsgesetz bzw. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz die zweite Voraussetzung für die bisherige Entwicklung der Windkraftnutzung in Deutschland.

Die Staatsregierung setzt sich für eine geordnete Entwicklung bei der Windenergienutzung durch konsequente Anwendung der vom Bundesgesetzgeber zur Verfügung gestellten Planungsinstrumente auf Kommunal- und Regionalebene ein. Windkraftanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Im Genehmigungsverfahren sind u. a. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Immissionsschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. Die geordnete Entwicklung des Ausbaus von Anlagen zur Nutzung der Windenergie in der freien Landschaft ist unabdingbare Voraussetzung zur langfristigen Sicherung ihrer Akzeptanz in der Bevölkerung. Dabei spielt auch das ästhetische Empfinden über die Einpassung der Anlagen in das Landschaftsbild eine wesentliche Rolle.

Hierbei gilt es anhand vereinheitlichter Beurteilungsverfahren abgestimmte Lösungen zu bearbeiten. Farbgestaltung, Laufbild der Rotoren und Anordnung der Windkraftanlagen haben Einfluss auf die Einpassung ins Landschaftsbild und somit das ästhetische Empfinden. Je nach örtlichen Gegebenheiten können sich z. B. wenige große Anlagen besser in das Landschaftsbild einfügen als viele kleinere Anlagen. Neue größere Anlagen sind meist höher, drehen sich jedoch langsamer und haben dadurch ein ruhigeres Laufbild als kleine. Die relativ große Gestaltungsfreiheit bietet somit eine große Randbreite und hilft somit auch zu Konfliktlösungen beizutragen.

Zusätzlich zum Genehmigungsverfahren nach Immissionsschutzrecht (Kapitel 2.1) und nach Baurecht (Kapitel 2.2) wird auch auf das Energiewirtschaftsgesetz (Kapitel 4) hingewiesen.

Dieser Leitfaden soll zeigen, welche gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Rahmenbedingungen bei der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen im Freistaat Sachsen zu berücksichtigen sind. Er soll sowohl der zuständigen Behörde und den Gemeinden als Hilfestellung für den Entscheidungsprozeß im Genehmigungsverfahren als auch dem Antragsteller als Vorinformation und Wegweiser dienen. Er ist damit Hilfsmittel, jedoch kein neues Steuerungsinstrument für eine geordnete Entwicklung. Dafür tragen die Regionalen Planungsverbände und die Kommunen durch die Nutzung ihrer Planungsinstrumente hohe Verantwortung.

Wichtige genehmigungsrelevante Rechtsvorschriften sind auszugsweise in der Anlage 6 wiedergegeben und mit einem * im Text gekennzeichnet.

2. Zulassungsverfahren

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen bedürfen einer behördlichen Zulassung. In dem Zulassungsverfahren prüft die zuständige Behörde, ob die unten im Kapitel 3 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Für die Zulassung stehen unterschiedliche Verfahren zur Verfügung. Die Art des Zulassungsverfahrens richtet sich nach der Anzahl der an einem Ort zu errichtenden Windkraftanlagen.

2.1 Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (Windfarmen mit 3 oder mehr Windkraftanlagen)

Sollen drei oder mehr Windkraftanlagen (Windfarmen) errichtet werden, ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BImSchG* in Verbindung mit Ziff. 1.6 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)* durchzuführen.

Die Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens unterscheidet sich bei den Windfarmen wiederum nach der Anzahl der geplanten Anlagen (Ziff. 1.6 Spalte 1 und Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV). Die einzelnen Verfahrensschritte sind in § 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) geregelt.

2.1.1 Windfarmen mit 6 und mehr Windkraftanlagen (Ziff. 1.6 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

a) Das förmliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

Soll die Windfarm sechs oder mehr Windkraftanlagen umfassen, ist ein sogenanntes förmliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Das bedeutet, dass im Rahmen dieses Verfahrens die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt werden, jedermann Einwendungen erheben darf und über diese Einwendungen in einem Erörterungstermin diskutiert wird.

Zuständig zur Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium. Dort erhält man auch die Antragsunterlagen. Vor Antragsstellung besteht die Möglichkeit sich mit der Behörde zu beraten, welche Unterlagen für die Antragstellung erforderlich sind. Ist der Antrag eingereicht, prüft die Behörde dessen Vollständigkeit

und fordert unter Umständen Unterlagen nach. Danach wird das Vorhaben in den örtlichen Zeitungen mit dem Hinweis bekannt gemacht, wo und zu welcher Zeit jedermann die Unterlagen einsehen und gegebenenfalls Einwendungen erheben kann. Dies kann er bis zwei Wochen nach der einmonatigen Auslegung. Sind Einwendungen erhoben worden, führt die Behörde einen sogenannten Erörterungstermin durch, an dem diese zusammen mit den Einwendern, dem Vorhabensträger und der Behörde erörtert werden. Zur Vorbereitung einer Entscheidung holt die Genehmigungsbehörde von den betroffenen Behörden (z. B. Naturschutz-, Wasser-, Bauaufsichtsbehörde) Stellungnahmen ein. Die Behörde entscheidet dann über die Zulässigkeit des Vorhabens. Sind alle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Behörde kann in diesen Fällen nicht aus Ermessenserwägungen die Zulassung verweigern.

Ein Baugenehmigungsverfahren muss nicht zusätzlich durchgeführt werden, da eine erforderliche Baugenehmigung mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung miterteilt wird. Das bedeutet auch, dass die Beteiligungsrechte der Kommunen (vgl. 2.2) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzuräumen und wahrzunehmen sind.

b) UVP-Pflicht

Die Errichtung und der Betrieb von Windfarmen können der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, wenn die einzelne Anlage eine Höhe von mehr als 35 Meter oder eine Leistung von mehr als 10 kW hat (Nr. 1.6 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Ob eine solche Pflicht besteht, richtet sich danach, welche Anzahl von Windkraftanlagen die Windfarm bildet.

aa) Windfarmen mit 20 und mehr Windkraftanlagen

Bei Windfarmen, die 20 und mehr Windkraftanlagen umfassen, ist vor der Zulassung zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 3b UVPG i.V.m. Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zu § 3 UVPG). Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein selbstständiges Verfahren, sondern ist Teil des förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV). Möglichst frühzeitig, spätestens aber bei Antragsstellung wird mit der Behörde erörtert, ob die Voraussetzungen des § 3b UVPG vorliegen, welchen Umfang die UVP haben wird und welche zusätzlichen Antragsunterlagen vorzulegen sind.

Auch der Verfahrensablauf der UVP richtet sich nach den Vorschriften des § 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV und ergänzend den Regelungen des UVPG.

bb) Windfarmen mit 6 bis 19 Windkraftanlagen

Für Windfarmen mit 6 bis 19 Windkraftanlagen ist nicht zwingend eine UVP vorgeschrieben. Vielmehr prüft zunächst die Behörde, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 3c Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zu § 3 UVPG). Nur dann ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Entscheidung ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine Entscheidung, nach der eine UVP nicht erforderlich ist, ist durch die Behörde bekannt zu geben.

2.1.2 Windfarmen mit 3 bis 5 Windkraftanlagen (Ziff. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV)

a) Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

Die Errichtung von Windfarmen mit 3 bis 5 Windkraftanlagen wird in der Regel in einem sog. vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt. Im Gegensatz zum förmlichen Verfahren ist hier eine Auslegung der Unterlagen mit dem anschließenden Erörterungstermin nicht erforderlich. Dadurch werden die Verfahren erheblich kürzer. Hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen ändert sich aber nichts.

Auch in der im vereinfachten Verfahren erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist eine Baugenehmigung enthalten, so dass ein gesondertes Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich ist. Für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens sind die Kreise oder Kreisfreien Städte zuständig. Das Vorhaben muss allerdings dann ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen, wenn ausnahmsweise auch für die konkret beantragte kleine Windfarm (3 bis 5 Windkraftanlagen) eine UVP erforderlich ist (siehe unten). Darüber hinaus hat der Vorhabensträger die Möglichkeit, die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zu beantragen (§ 19 Abs. 3 BImSchG). Das förmliche Verfahren dauert zwar länger, bietet aber den Vorteil, dass das Vorhaben nicht mehr aufgrund von privatrechtlichen Ansprüchen verhindert werden kann (§ 14 BImSchG) und Gegenstand eines späteren Rechtsbehelfs grundsätzlich nur die von einem Einwender fristgerecht in dem Verfahren geltend gemachten Einwendungen sein können (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

b) UVP-Pflicht

Für Windfarmen mit 3 bis 5 Windkraftanlagen ist im Regelfall keine UVP erforderlich. Allerdings hat die Behörde zu prüfen, ob unter konkreten Standortbedingungen ausnahmsweise doch eine UVP durchgeführt werden muss (§ 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.3. der Anlage 1 zu § 3 UVPG). Die Entscheidungskriterien sind der Anlage 2 zum UVPG zu entnehmen. Die Entscheidung, dass eine UVP nicht durchgeführt wird, ist öffentlich zu machen. Ist eine UVP erforderlich, ist das genehmigungsrechtliche Zulassungsverfahren ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren.

2.1.3 Teilgenehmigung, Vorbescheid und Zulassung des vorzeitigen Beginns

Der Vorhabensträger muss sowohl im förmlichen als auch im vereinfachten Verfahren das Genehmigungsverfahren nicht in einem Schritt durchführen. Lässt sich das Vorhaben in sachlich begründete Schritte zerlegen, so kann er für die Errichtung der Anlage oder Anlagenteile eine Teilgenehmigung beantragen (§ 8 BImSchG). Außerdem kann er auf Antrag über Einzelfragen wie die des Standortes durch einen Vorbescheid entscheiden lassen (§ 9 BImSchG). Schließlich könnte ihm vor Genehmigungserteilung die Errichtung der Anlage auf Antrag vorläufig zugelassen werden, wenn mit einer späteren Genehmigung gerechnet werden kann und er sich verpflichtet, bei einer Ablehnung der Genehmigung den früheren Zustand wiederherzustellen (§ 8a BImSchG). Es sei aber darauf hingewiesen, dass die Feststellung der Voraussetzungen für die dargestellten Instrumentarien mit zum Teil recht komplizierten rechtlichen Fragen verbunden ist. Hierüber und ob ein solches Verfahren überhaupt für das beabsichtigte Vorhaben sinnvoll ist, sollte daher rechtzeitig und umfassend mit der Genehmigungsbehörde gesprochen werden.

2.2 Baugenehmigungsverfahren (1 bis 2 Windkraftanlagen)

Windkraftanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBO. Sie unterliegen daher grundsätzlich der Genehmigungspflicht nach § 62 SächsBO*. (Für Windfarmen ab 3 Windkraftanlagen wird die Genehmigung mit der immissionsschutzrechtlichen miterteilt.) Sind sie nicht höher als 25 m und damit nicht als Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsBO einzustufen, findet das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 62 a SächsBO* An-

wendung. Von der Genehmigungspflicht freigestellt sind Windkraftanlagen bis zu 10 m Höhe (§ 63a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e SächsBO*).

Für die Erteilung der Baugenehmigung ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig (§ 61 SächsBO*). Der Bauantrag ist schriftlich zusammen mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen, den Bauvorlagen, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen (§ 64 SächsBO*). Näheres regelt die Durchführungsverordnung zur SächsBO. Für den Bauantrag besteht Formularpflicht. Die Bauaufsichtsbehörde teilt dem Bauherrn innerhalb von zwei Wochen die Vollständigkeit der Bauvorlagen und den voraussichtlichen Genehmigungstermin mit.

Die Bauaufsichtsbehörde beteiligt die Gemeinde und andere betroffene Stellen, wie Naturschutz-, Immissionsschutz- und Raumordnungsbehörden.

Die Planungshoheit der Gemeinde macht es erforderlich, die Gemeinde am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, wenn sie nicht zugleich auch untere Bauaufsichtsbehörde ist. Die Bauaufsichtsbehörde legt ihr den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Stellungnahme und Einvernehmensklärung vor. Über die Zulässigkeit der Windkraftanlagen muss die Bauaufsichtsbehörde regelmäßig im Einvernehmen (=Zustimmung) mit der Gemeinde entscheiden (§ 36 BauGB*). Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ist nach § 70a SächsBO* im bauaufsichtlichen Verfahren oder im Widerspruchsverfahren zu ersetzen. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen liegt zum Beispiel dann vor, wenn sich die Ablehnung auf Gründe stützt, die sich nicht aus §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB ergeben (z. B. auf eine Bürgerumfrage).

Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit dem bestätigten Datum der Vollständigkeit von Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 Abs. 7 SächsBO*). Im vereinfachten Verfahren bei Anlagen nicht höher als 25 m gilt die Genehmigung als erteilt (Fiktion), wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht in der angegebenen Frist entschieden hat (§ 67 Abs. 8 SächsBO*). Der Bauherr erhält auf Antrag ein Zeugnis darüber. Das Zeugnis steht einer Genehmigung gleich. Die jeweilige Entscheidungsfrist kann im Einzelfall, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um höchstens zwei Monate verlängert werden. Wird die Frist verlängert, ist dies dem Bauherrn unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Stellt die untere Bauaufsichtsbehörde fest, dass der geplanten Windkraftanlage keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, so hat sie eine Baugenehmigung, ggf. unter Auflagen, zu erteilen. Das bedeutet, sie hat dabei kein Ermessen.

Vor Zugang der Baugenehmigung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde neben dem Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben die Erfüllung der für den Baubeginn relevanten Auflagen und Bedingungen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 70 Abs. 8 SächsBO).

Vor der Einreichung eines Bauantrages kann auf schriftlichen Antrag zu einzelnen Fragen des Baurechts ein Bauvorbescheid nach § 66 SächsBO* erteilt werden. Die Beantragung eines Bauvorbescheides bietet sich insbesondere an, wenn die Frage der Bebaubarkeit des Grundstücks mit einer Windkraftanlage zweifelhaft ist oder um die Einhaltung der Abstandsflächen zum Nachbargrundstück zu klären. Der Vorbescheid gilt drei Jahre. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Wird innerhalb dieses Zeitraums nach Erteilung eines positiven Vorbescheids ein entsprechender Bauantrag gestellt, so darf der Bauantrag nicht aus Gründen abgelehnt werden, die bereits Gegenstand des positiven Vorbescheids gewesen sind. Solange ein Vorbescheid gilt, bindet er die untere Bauaufsichtsbehörde für das spätere Genehmigungsverfahren.

2.3 Rechtsbehelfe

Wird der Antrag des Vorhabensträgers auf Zulassung abgelehnt, so sind die Gründe für diese Entscheidung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und einschlägigen Literatur nachvollziehbar und ausreichend darzustellen.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch einzulegen. Aus der Rechtsbehelfsbelehrung des ablehnenden Bescheids erfährt er, welche Schritte dazu notwendig sind. Sollte dem Bescheid ausnahmsweise keine Rechtsbelehrung beigelegt sein, kann er noch innerhalb eines Jahres Widerspruch einlegen.

Wird dem Widerspruch auch von der Widerspruchsbehörde nicht stattgegeben, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids beim zuständigen Verwal-

tungsgericht Klage erhoben werden. Weder im Widerspruchs- noch im Klageverfahren muss ein Anwalt eingeschaltet werden.

3. Zulässigkeitsvoraussetzungen

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die Errichtung und die Änderung von Windkraftanlagen sind Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB*. Ihre planungsrechtliche Beurteilung richtet sich folglich nach den §§ 30 ff. BauGB*. Dabei ist entscheidend, in welchem der drei bauplanungsrechtlichen Bereiche (Planbereich, Innenbereich, Außenbereich) die Windkraftanlage errichtet werden soll.

3.1.1 Windkraftanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB*)

§ 30 Abs. 1 BauGB* regelt die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines sog. qualifizierten Bebauungsplanes. Dieser muss allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen zu folgenden vier Punkten enthalten: Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen und örtliche Verkehrsflächen. Die Art der baulichen Nutzung kann für Windkraftanlagen durch Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit entsprechender Zweckbestimmung (§ 11 Abs. 2 BauNVO*) festgesetzt werden. Ansonsten können Flächen für Windkraftanlagen in Bebauungsplänen auch als öffentliche Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB*) festgesetzt werden.

§ 30 Abs. 2 BauGB* regelt die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans. Im Unterschied zum Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB*, der lediglich über die Festsetzung von Flächen ein Angebot für Investoren darstellt, setzt der vorhabensbezogene Bebauungsplan die Standorte für Windkraftanlagen von einem oder mehreren konkreten Vorhaben fest, wenn:

- ein Vorhabensträger (Investor) auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und
- sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise in einem Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 BauGB*).

Während der angebotsorientierte Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB* nur die Festsetzung von Flächen für Windkraftanlagen enthalten kann, ermöglicht es der vorhabensbezogene Bebauungsplan nach § 30 Abs. 2 BauGB*, die konkreten Standorte für die einzelnen Windkraftanlagen festzulegen.

Für beide Arten von Bebauungsplänen gilt gemeinsam, dass sich die Zulässigkeit von Windkraftanlagen danach richtet, ob sie den Festsetzungen des Plans nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist. Das Grundstück muss eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die sowohl Errichtung als auch Wartung der Windkraftanlagen zulässt. Nicht zur Erschließung im bauplanungsrechtlichen Sinne gehört der Anschluss an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung.

Zulässigkeit als untergeordnete Nebenanlage

Kleinere Windkraftanlagen können, soweit sie der Stromversorgung eines oder einer geringen Anzahl von Gebäuden dienen, als untergeordnete Nebenanlagen zugelassen werden. Die Voraussetzungen ergeben sich im Einzelnen aus § 14 BauNVO*. Im Bebauungsplan kann allerdings die Zulässigkeit solcher Nebenanlagen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

3.1.2 Windkraftanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB*)

In den nicht überplanten, aber im Zusammenhang bebauten Ortsteilen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen nach § 34 BauGB.

Aufgrund ihres Ausmaßes, der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen sowie der nachbarlichen Interessenkonflikte durch Geräusche und Schatteneffekte kommt eine Zulassung größerer Windkraftanlagen im Innenbereich praktisch nicht in Betracht. Im Einzelfall ist allenfalls eine Zulassung als untergeordnete Nebenanlage möglich, sofern die Anlage sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, das Ortsbild nicht beeinträchtigt und nicht zu unzumutbaren Immissionen führt. Allein die Neuartigkeit und Ungewohntheit des Anblicks ist objektiv gesehen nicht geeignet, das Ortsbild negativ zu beeinträchtigen. Ob sich das Vorhaben einfügt, ist in jedem Einzelfall neu zu prüfen.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung, beurteilt sich die Zulässigkeit der Windkraftanlage gemäß § 34 Abs. 2 BauGB* nach ihrer Art allein danach, ob sie in dem jeweiligen Baugebiet nach der Baunutzungsverordnung zulässig wäre.

3.1.3 Windkraftanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB*)

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird der für die Errichtung der Windkraftanlage ausgewählte Standort im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen.

Im Außenbereich sind Beeinträchtigungen in Folge von Lärm- und Schatteneffekten in der Regel durch genügend große Abstände zu Gebieten mit Wohnnutzung nach Prüfung im Baugenehmigungsverfahren vermeidbar. Schwieriger ist hier die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. 3.3).

a) Windkraftanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB* privilegiert sind

Windkraftanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, gehören zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB*.

In Abgrenzung zu den sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB*, die zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, sind privilegierte Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der Unterschied liegt darin, dass durch den Gesetzgeber für die privilegierten Vorhaben eine planähnliche Standortzuweisung in den Außenbereich vorgenommen wurde, so dass diese grundsätzlich zulässig sind. Sonstige Vorhaben sind hingegen im Außenbereich grundsätzlich nicht zulässig.

Gegenstand der Prüfung sind in beiden Fällen die gleichen öffentlichen Belange, die § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB* beispielhaft (nicht abschließend) aufzählt. Bei den sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB* sind diese Belange wesentlich höher zu gewichten als bei den privilegierten Vorhaben des Abs. 1. Die planähnliche Standortzuweisung der privilegier-

ten Vorhaben erfordert die Durchführung einer sog. „nachvollziehenden Abwägung“ (im Gegensatz zur „gestaltenden Abwägung“ durch Planungsträger) zwischen den privaten Interessen des Bauherrn und den öffentlichen Belangen. Dabei ist die vom Gesetzgeber bewusst herbeigeführte Vorrangstellung dieser Vorhaben angemessen zu berücksichtigen. So war dem Gesetzgeber bei seiner Entscheidung, Windkraftanlagen in den Kreis der privilegierten Anlagen aufzunehmen, durchaus bewusst, dass sie das Landschaftsbild nachteilig verändern können. Die bloße Errichtung von Windkraftanlagen in einer Landschaft, die bisher von solchen und anderen baulichen Anlagen unberührt war, bedeutet deshalb noch keine Verunstaltung des Landschaftsbildes. Eine solche Verunstaltung durch ein privilegiertes Vorhaben ist vielmehr nur ausnahmsweise anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 18.05.2000 – 1 B 29/98). Nachvollziehende Abwägung bedeutet auch, dass das „gegeneinander Aufrechnen“ - im Sinne einer Kompensation privater Interessen und öffentlicher Belange - nicht zulässig ist. Daraus folgt: Das Vorhaben ist zulässig, wenn im Ergebnis der Abwägung festgestellt wird, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass neben der Prüfung nach § 35 Abs. 3 BauGB* bei der Zulässigkeitsprüfung jedes Bauvorhabens im Außenbereich - so auch bei Windkraftanlagen - die Bestimmungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe dazu auch 3.3) zu beachten sind.

Dem Gesetzgeber war bei seiner Entscheidung durchaus bewusst, dass mit der Einführung der Privilegierung für Windkraftanlagen ein sprunghafter Anstieg der Genehmigungen einhergehen würde und eine schrankenlose Zulassung erhebliche Probleme mit der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes mit sich bringen würde. Deshalb hat er in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB* gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, die Errichtung von Windkraftanlagen zu steuern. Nach dieser Regelung stehen öffentliche Belange der Errichtung einer Windkraftanlage in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung (siehe 3.2) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Gemeinden können also durch positive Standortzuweisung in ihrem Plangebiet den übrigen Planungsraum von Windkraftanlagen freihalten (siehe dazu 3.1.4).

Erfolgt keine positive Standortzuweisung durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan, darf die Gemeinde das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB* nur dann versagen, wenn sonstige, sich aus § 35 BauGB* ergebende Gründe vorliegen, d. h. die Windkraftanlage also bauplanungsrechtlich unzulässig ist. Zweckmäßigkeitss Gesichtspunkte im Hinblick auf die Standortwahl des Antragstellers darf die Gemeinde bei ihrer Entscheidung nicht zugrunde legen.

b) Windkraftanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB an der Privilegierung anderer Hauptanlagen teilhaben können

Die Teilhabe einer Windkraftanlage an der Privilegierung einer Hauptanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB* – in Betracht kommt hier die Eigenversorgung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben mit Windenergie – ist im Hinblick auf die Regelungen in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB* auch weiterhin von Bedeutung.

Die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB* gilt für solche Betriebe und ihre Nebenanlagen nämlich nicht. Voraussetzung für die Teilhabe an der Privilegierung der Hauptanlage ist, dass sie dem privilegierten Vorhaben dient und zwischen dem privilegierten Vorhaben und der Windkraftanlage ein Funktionszusammenhang besteht. Dies ist z. B. anzunehmen, wenn für die Hauptnutzung eine Energieversorgung notwendig ist. Die bloße Annahme der Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit für den Betrieb allein genügt nicht. Die Windkraftanlage dient der Hauptanlage, wenn sie ähnlich wie Zubehör eine Hilfsfunktion erfüllt, ohne die ein sinnvoller Nutzen oder Betreiben der Hauptanlage ausgeschlossen wäre. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Windkraftanlage als Nebenanlage nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen darf.

3.1.4 Darstellungen im Flächennutzungsplan zur Steuerung der Zulassung von Windkraftanlagen

Die Flächennutzungsplanung bietet der Gemeinde in mehrfacher Hinsicht die Möglichkeit, die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet zu steuern.

Zunächst kann die Gemeinde – wie bereits unter 3.1.3 a) angesprochen –, durch positive Standortzuweisung den übrigen Planungsraum von Windkraftanlagen freihalten, da der Errichtung derartiger Anlagen an anderen Standorten gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB* dann öffentliche Belange in der Regel entgegenstehen. Die Standortzuweisung sollte durch Darstel-

lung eines *sonstigen Sondergebietes* gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 letzte Alternative BauNVO* erfolgen. Negativplanungen, das heißt der Ausschluss von Flächen oder des gesamten Planungsgebiets für Windkraftanlagen, sind nicht zulässig. Die positive Standortzuweisung für Windkraftanlagen mit dem damit verbundenen Ausschluss solcher Anlagen im übrigen Plangebiet erfordert eine sorgfältige Untersuchung des gesamten Planungsraums. Hierbei muss die Gemeinde sowohl die für den Betrieb von Windkraftanlagen erforderliche Eignung der Flächen („Windhöffigkeit“) berücksichtigen als auch entgegenstehende Nutzungen oder Nutzungsabsichten. Entscheidend ist, dass sie am Ende bei ihrer Abwägung ihre Entscheidung an städtebaulichen Kriterien ausrichtet. Die städtebaulichen Belange sind beispielhaft aufgezählt in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB*. Die Erwägungen der Gemeinde müssen Eingang in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan finden. Über den Umfang der positiven Standortausweisung lassen sich keine allgemein gültigen konkreten Angaben machen. Dies hängt von der Größe und den Gegebenheiten in der jeweiligen Gemeinde ab. Einerseits wird in einer flächenmäßig großen Gemeinde die positive Ausweisung eines Standortes für eine einzige oder ganz wenige Windkraftanlagen nicht ausreichen, um die Ausschlusswirkung zu erzielen (Alibiplanung). Andererseits ist eine Gemeinde keineswegs verpflichtet, sämtliche windhöffigen Flächen oder einen festen Prozentsatz davon als Standort auszuweisen.

Möchte die Gemeinde bestimmte Teile des Planungsraumes von Windkraftanlagen freihalten, kann sie dies auch durch Darstellungen im Flächennutzungsplan erreichen, zu denen die Errichtung einer Windkraftanlage im Widerspruch stehen würde (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB*). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht jede Darstellung im Sinne von § 5 Abs. 2 BauGB* geeignet ist, die Errichtung von Windkraftanlagen generell auszuschließen. Geeignet sind vielmehr nur solche Nutzungszuweisungen, die potenziell unverträglich mit Windkraftanlagen sind (z. B. Wohnbauflächen, Sondergebiete mit entgegenstehenden Zweckbestimmungen, Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe). Selbstverständlich müssen solche Planungen realistisch sein, d. h. auch dem wirklichen Planungswillen der Gemeinde entsprechen und darüber hinaus städtebaulich sinnvoll sein (z. B. keine Wohngebiete ohne Anbindung an den Siedlungskörper). Nicht geeignet für einen generellen Ausschluss von Windkraftanlagen ist dagegen eine Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft. Denn die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken ist auch nach Errichtung von Windkraftanlagen in der Regel ohne größere Einschränkungen möglich.

3.2 Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung

3.2.1 Raumordnungsverfahren

Nach § 1 der Raumordnungsverordnung (ROV) soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn für Windfarmen ab drei Anlagen im Außenbereich ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (s. 2.1) erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, so ist § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLPlG* anzuwenden. Danach kann für weitere raumbedeutsame Vorhaben, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind und möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Ausschlaggebend dabei sind insbesondere die Höhe der einzelnen Anlagen, die landschaftliche Situation des Standortes oder die unmittelbare Nachbarschaft des Standortes zu einem überörtlich bedeutsamen Kulturdenkmal. Bei kleineren Anlagen oder einer nur geringen Anzahl von Einzelanlagen erfolgt die raumordnerische Beurteilung in der Regel im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Beteiligung der Raumordnungsbehörden und der Regionalen Planungsverbände).

Nach § 15 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG*) kann von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Planung oder Maßnahme bereits auf anderer raumordnerischen Grundlage hinreichend gewährleistet wird. Der in § 15 Abs. 2 ROG* aufgestellte Katalog ist nicht abschließend. Vielmehr haben die Raumordnungsbehörden sorgfältig zu prüfen, ob im Einzelfall ein Absehen vom Raumordnungsverfahren möglich ist (z. B. bei Aufstellung eines Bebauungsplanes). Von einem Raumordnungsverfahren ist abzusehen, wenn der zu prüfende Standort im Regionalplan als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist.

Im Übrigen ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kein Mittel, um unerwünschte Windkraftanlagen abzuwehren. Denn bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die für Ermessenserwägungen keinen Raum lässt. Gemäß § 3 Nr. 4 ROG* gelten Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens als sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 ROG* bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts (also bei Entscheidungen der Behörden über Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen) nur nach Maßgabe der Fachgesetze zu berücksichtigen sind. § 35 Abs. 3 BauGB* nennt als öffentliche Belange aber nur Ziele der Raumordnung und nicht die sonsti-

gen Erfordernisse. Dies bedeutet, dass ein Raumordnungsverfahren die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit grundsätzlich nicht beeinflussen kann. Von daher darf die Wirkung von Raumordnungsverfahren bei der Beurteilung von privilegierten Windkraftanlagen nicht überschätzt werden.

3.2.2 Festlegungen im Regionalplan zur Steuerung der Zulassung von Windkraftanlagen

Neben der gemeindlichen Flächennutzungsplanung besteht auch auf der Ebene der Regionalplanung die Möglichkeit, die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in der Planungsregion zu steuern. Raumbedeutsam sind Anlagengruppen sowie Einzelanlagen, bei denen sich die Raumbedeutsamkeit aus dem besonderen Standort, den Auswirkungen der Anlage auf bestimmte andere Raumfunktionen oder auch allein aufgrund der Größe der Anlage ergibt. Letzteres trifft auf die heute gebräuchlichen Anlagentypen (Rotorachse in 60 m Höhe) in der Regel zu.

Die regionalplanerische Steuerung kann zunächst darin bestehen, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Vorranggebiete für Windkraftanlagen schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, die sowohl bei anderen Planungen als auch im Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Vorbehaltsgebiete für Windenergie messen dieser Nutzung in dem Gebiet besonderes Gewicht zu, ohne andere, damit nicht vereinbare Nutzungen automatisch auszuschließen. Vorbehaltsgebiete stellen Grundsätze der Raumordnung dar, die bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen überwunden werden können.

Die bloße Ausweisung von Vorranggebieten führt noch nicht automatisch zu einem Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Planungsregion. Ist ein solcher Ausschluss erwünscht, muss dies ausdrücklich in dem Regionalplan angeordnet werden. Soweit der Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten angeordnet werden soll, gilt für diese planerische Entscheidung das bei der Flächennutzungsplanung Ausgeführte. Es bedarf somit einer Untersuchung des gesamten Planungs(teil)raumes und einer entsprechenden Konzeption.

Der im Regionalplan angeordnete Ausschluss im übrigen Plangebiet bezieht sich sowohl auf die Zulassung von Windkraftanlagen im bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen

Verfahren (Genehmigung, Vorbescheid) als auch auf die gemeindliche Bauleitplanung. Die Gemeinde darf also in diesem Fall in den ausgeschlossenen Gebieten keine Flächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan ausweisen und auch keine Bebauungspläne für Windkraftanlagen aufstellen.

Die bisher genehmigten Regionalpläne Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Westsachsen enthalten derzeit nur Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. Der bereits genehmigte Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge und die übrigen Regionalpläne, deren Genehmigung noch im Jahre 2001 erfolgen soll (Oberlausitz-Niederschlesien und Südwestsachsen), enthalten sowohl Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung als auch – für bestimmte Teilräume – Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung. Daneben enthalten sämtliche Regionalpläne noch sogenannte Ausschlusskriterien für Standorte von Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten. Hierbei handelt es sich um Ziele der Raumordnung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB*.

Die Regionalen Planungsverbände Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Westsachsen, deren Regionalpläne bereits genehmigt wurden, beabsichtigen eine Teilfortschreibung ihrer Pläne in Bezug auf die Regeln zur Windenergienutzung, um die Steuerungsfunktion auch in Anbetracht des technischen Fortschritts zu effektivieren.

3.3 Naturschutzrechtliche Zulässigkeit

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages zur Errichtung von Windkraftanlagen entscheidet die hierfür zuständige Bau- oder Immissionsschutzbehörde über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einvernehmen (innerhalb von Schutzgebieten oder bei Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen – siehe dazu 3.3.2) bzw. im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene.

Es wird empfohlen, schon vor Einreichung des Antrages mit den zuständigen Verwaltungsbehörden (z. B. Gemeinde, Immissionsschutz-, Bau- und Naturschutzbehörde beim Landratsamt oder Regierungspräsidium) Kontakt aufzunehmen.

3.3.1 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und ihre Rechtsfolgen bei der Errichtung von Windkraftanlagen

a) Anwendung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB*)

Naturschutzrechtliche Regelungen über Eingriffe in Natur und Landschaft sowie über die daraus entstehenden Rechtsfolgen werden in den §§ 8 ff. des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) getroffen.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsNatSchG* stellt die Errichtung einer Windkraftanlage stets einen Eingriff dar. Die Prüfung, ob es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff gemäß § 8 Abs. 1 SächsNatSchG* handelt, kann deshalb entfallen.

Über die Zulässigkeit des Eingriffes, einschließlich der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Ausgleichsabgabe entscheidet die zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung der bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Bei Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB* sieht § 8 a Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG*) anstelle der Einvernehmensregelung des § 10 Abs. 1 SächsNatSchG lediglich die Herstellung des Benehmens mit der Naturschutzbehörde vor. Dies bedeutet, dass die zuständige Naturschutzbehörde am Verfahren zu beteiligen und ihre Stellungnahme einzuholen ist.

Der Eingriff ist zulässig, wenn er

- mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG*),
- hinsichtlich erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen unvermeidbar (§ 9 Abs.1 Nr. 2 SächsNatSchG*) und
- ausgleichbar ist. Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen ist zu prüfen, ob nach Abwägung aller Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.

Maßgebend für die Beurteilung, ob ein Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist, sind insbesondere die Inhalte des Landesentwicklungsplanes Sachsen und der verbindlichen Regionalpläne (siehe 3.2).

So sind zum Beispiel gemäß Ziel III 2.2.5 des Landesentwicklungsplanes landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten, soweit sie in den Regionalplänen räumlich konkretisiert ausgewiesen sind.

Unzulässig ist die Errichtung einer Windkraftanlage, wenn der Eingriff vermeidbar ist, die Windkraftanlage also z. B. im näheren Umfeld mit einer geringeren bzw. ohne erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft errichtet werden kann (z. B. Errichtung einer Windkraftanlage in geringerer Entfernung zu einer bereits bestehenden Anlage).

Mit Nachdruck ist die Ausgleichbarkeit unvermeidbarer Beeinträchtigungen im Sinne des § 9 Abs. 2 SächsNatSchG* zu prüfen. Sind die Beeinträchtigungen ausgleichbar, ist der Eingriff unter gleichzeitiger Festsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zulässig. Die oben im dritten Anstrich genannte Abwägung ist in diesem Fall entbehrlich. Die Beeinträchtigungen, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen - insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild - hervorgerufen werden, sind in der Regel jedoch nicht ausgleichbar. Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist dann durch Abwägung der widerstreitenden Belange zu entscheiden.

Bei der Abwägung ist zu beachten, dass nach geltender Rechtsprechung dem Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich durch die baurechtliche Privilegierung hohes Gewicht beizumessen ist. Demnach ist die bloße Beeinträchtigung des Landschaftsbildes regelmäßig nicht ausreichend, um den Eingriff zu versagen. Ergibt die Abwägung jedoch einen Vorrang der Naturschutzbelange gegenüber dem Interesse an der Errichtung einer Windkraftanlage, ist der Eingriff unzulässig und zu untersagen. Die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb kann rechtmäßig nicht erteilt werden.

Führt die Abwägung wenigstens zu einem Gleichrang der Interessen oder überwiegt das Interesse an der Errichtung der Windkraftanlage, ist der Eingriff zuzulassen. In diesem Fall ist gemäß § 9 Abs. 3, 4 SächsNatSchG* zu prüfen, ob durch Ersatzmaßnahmen die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild möglichst gleichwertig wieder hergestellt werden können (z. B. durch Beseitigung einer bestehenden technischen Einrichtung, wie Gittermasten, welche keine Funktion mehr hat und für die eine Beseitigung von einem Dritten nicht oder nicht mehr verlangt werden kann) oder eine Ausgleichsabgabe erhoben werden muss. In der Genehmigung werden dann die erforderlichen Ersatzmaßnahmen

und/oder die zu entrichtende Ausgleichsabgabe als Auflagen festgesetzt. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage der Vorschriften der Naturschutz-Ausgleichsverordnung (NatSchAVO) vom 30. März 1995 berechnet. Die Abgabe ist vom Eingriffsverursacher an den Naturschutzfonds bei der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt zu entrichten.

b) Anwendung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) und in Gebieten mit Bebauungsplänen

Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind Gegenstand der Abwägung bereits in der Phase der bauplanerischen Entscheidung (§ 8 a BNatSchG* i. V. m. § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Ausgleich und Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden dabei durch geeignete Darstellungen in den Bauleitplänen bereits auf der Planungsebene sichergestellt (§ 1 a Abs. 3 BauGB). Die Festsetzung von Ausgleichsabgaben zur Kompensation der bei der Umsetzung der Bauleitplanung zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist nicht zulässig.

Auf konkrete Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB*), während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) und im Innenbereich (§ 34 BauGB) sind die Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht anzuwenden (§ 8 a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG*). Die zuständige Baubehörde entscheidet über Vorhaben (§ 34 BauGB) im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Äußert sich die Naturschutzbehörde dabei nicht innerhalb einer Frist von einem Monat, ist davon auszugehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Soll die Windkraftanlage in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB*) oder während der Planfeststellung (§ 33 BauGB) oder in Gebieten mit Satzungen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) errichtet werden, entfällt die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

3.3.2 Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standorten in Schutzgebieten (§ 19 a-f BNatSchG*, §§ 16 - 22 SächsNatSchG*)

In den Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind die Belange der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG (kurz FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG zu berücksichtigen. Für Projekte in diesen Gebieten sind besondere Prüfverfahren erforderlich. Die Vorhaben sind gem. § 19 c Abs. 1 BNatSchG* vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes oder des Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Die Erhaltungsziele der jeweiligen Schutzgebiete liegen den Naturschutzbehörden vor. Da Ablauf und detaillierte Vorgehensweise noch nicht im Einzelnen geregelt sind, empfiehlt es sich, die Naturschutzbehörden frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Für die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Schutzgebieten nach §§ 16 - 22 SächsNatSchG* sind der jeweilige Schutzzweck und die festgesetzten Verbote und Erlaubnisvorbehalte der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder der Satzung nach § 22 SächsNatSchG* primäre Beurteilungsgrundlage. Steht das Bauvorhaben dem jeweiligen Schutzzweck entgegen, kann es nur mit einer Befreiung gemäß § 53 SächsNatSchG* durchgeführt werden. Die Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 53 Abs. 3 SächsNatSchG* bei der Errichtung von Windkraftanlagen durch die erforderliche baurechtliche bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt. Die Genehmigungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der für die Befreiung zuständigen Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen für die Errichtung von Windkraftanlagen kann nur bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsNatSchG* erteilt werden.

Im einzelnen gilt:

Naturschutzgebiete und Nationalparke sind von Bebauung freizuhalten. In diesen Gebieten ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig.

Weiterhin ist die Errichtung von Windkraftanlagen regelmäßig unzulässig in:

- Kernzonen und Pflegezonen (Schutzzonen I und II) von Biosphärenreservaten;
Teilen von Entwicklungszonen (Schutzzonen III und IV) in Abwägung mit dem Schutzzweck und der Biosphärenreservatsplanung;

- Still- und Fließgewässern sowie deren Uferbereichen, soweit diese Leitlinien und Orientierungshilfen für den Vogelzug bilden;
- reich strukturierten Feldgehölzlandschaften und naturnahen Standorten inmitten ausgeräumter Agrarlandschaften.

In Abhängigkeit von den territorialen Gegebenheiten sind i. d. R. Pufferzonen von 300 m bei Einzelanlagen und 500 m bei Windfarmen einzuhalten.

Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke sind als Standorte für Windkraftanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Festsetzungen der jeweiligen Rechtsverordnung oder der übergeleiteten Schutzvorschrift sind zu beachten. Hierbei ist eine Prüfung der biologisch-ökologischen Auswirkungen von Bau und Betrieb der Anlagen und deren Auswirkung auf das Landschaftsbild erforderlich, um über ihre Zulässigkeit entscheiden zu können.

Die Erteilung der Befreiung von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnungen oder der Satzung nach § 22 SächsNatSchG* geht der unter 4.1 erläuterten Eingriffsregelung vor. Trifft die Schutzgebietsverordnung keine ausreichende Regelung zur Zulässigkeit des Vorhabens, sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach den Bestimmungen der Eingriffsregelung zu prüfen. In beiden Fällen (Erteilung einer Befreiung oder Anwendung der Eingriffsregelung) sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in Schutzgebieten die Rechtsfolgen der Eingriffsregelung (Ausgleich, Ersatz, Ausgleichsabgabe) zu prüfen und anzuordnen.

Soll die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Aufstellung eines Bauleitplanes erfolgen und werden dabei Flächen im Geltungsbereich einer Schutzgebietsverordnung ganz oder teilweise in Anspruch genommen, so ist zu prüfen, ob die Festsetzung der Standorte für die Windkraftanlagen dem Schutzzweck des Schutzgebietes entgegensteht. Ist dies der Fall, muss die betreffende Fläche aus dem Schutzgebiet ausgegliedert werden, um die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplanes herzustellen. Die Erteilung einer Befreiung nach § 53 SächsNatSchG* reicht nicht aus, da die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Schutzgebietes der bauleitplanerischen Satzung im Rang vorgeht und durch einen Verwaltungsakt nicht aufgehoben oder geändert werden kann. Das Ausgliederungsverfahren ist in § 51 Abs. 4 SächsNatSchG geregelt.

Ist durch die Errichtung einer Windkraftanlage in einem Schutzgebiet die Beeinträchtigung eines nach § 26 SächsNatSchG* geschützten Biotops zu erwarten, so wird zusätzlich das unter 3.3.3 beschriebene Verfahren erforderlich.

3.3.3 Schutz bestimmter Biotope nach § 26 SächsNatSchG* und bestimmter Tier- und Pflanzenarten nach § 20 f BNatSchG*

Unabhängig von den oben erläuterten Bestimmungen zur Eingriffsregelung und zu den Schutzgebieten nach Naturschutzrecht sind der gesetzliche Biotopschutz nach § 26 SächsNatSchG* und die Vorschriften des Artenschutzes nach § 20 f BNatSchG* zu beachten.

Führt die Errichtung der Windkraftanlage zu einer Zerstörung oder zu einer sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung eines der in § 26 Abs. 1 SächsNatSchG* genannten Biotope, gilt das Veränderungsverbot (§ 26 Abs. 2 SächsNatSchG*), das nur mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 26 Abs. 4 SächsNatSchG*) überwunden werden kann. Nach § 26 Abs. 5 SächsNatSchG* wird die Ausnahme durch die bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 SächsNatSchG vorliegen und die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

3.4 Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Da Windkraftanlagen bauliche Anlagen sind, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (§ 6 Abs. 10 SächsBO), sind vor ihnen Abstandsflächen gegenüber Gebäuden und Nachbargrenzen freizuhalten. Die Abstandsflächen müssen regelmäßig auf dem betreffenden Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte (§ 6 Abs. 2 SächsBO). Die Tiefe der Abstandsflächen richtet sich im Regelfall nach der Höhe der Windkraftanlage. Für Windkraftanlagen gilt die Höhe H von der Geländeoberfläche bis zur Achse des Rotors zuzüglich der Hälfte des Rotordurchmessers. Die einzuhaltende Abstandsfläche beträgt grundsätzlich 1 H, in Kerngebieten 0,5 H und in Gewerbe- und Industriegebieten 0,25 H (§ 6 Abs. 5 SächsBO). Zur Abstandsflächenberechnung ist eine Kreisfläche, in deren Mittelpunkt die Windkraftanlage steht, als Abstandsfläche zu ermitteln. Das Schmalseitenprivileg gemäß § 6 Abs. 6 SächsBO kann grundsätzlich Anwendung finden.

In Gebieten besonderer Nutzung, wie z. B. in durch Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten für Windkraftanlagen, kann die Bauaufsichtsbehörde geringere Abstandsflächen gestatten, wenn die Nutzung des Gebiets dies rechtfertigt (§ 6 Abs. 5 Satz 2 SächsBO). Von der Einhaltung der Abstandsflächen kann unter den Voraussetzungen des § 68 SächsBO* auf Antrag befreit werden.

Soweit sich im Verhältnis zu Nachbargrundstücksgrenzen aus Spezialgesetzen, aus Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen oder dem Gebot der Rücksichtnahme größere Abstände ergeben, wird bei der Entscheidung über die Genehmigung die jeweils größere Abstandsfordernung zu Grunde gelegt. Es werden insbesondere störende Lichtschattenreflexe und zu erwartende Lärmimmissionen beachtet. Nähere Ausführungen finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

3.5 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Beim Betrieb von Windkraftanlagen ist zu beachten, dass die Anlagen Geräusche und Lichteffekte durch periodischen Schattenwurf erzeugen, die zu erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft führen können.

Unterschiedliche Einflussfaktoren bestimmen auf komplexe Weise die Geräuscheinwirkung und die Einwirkung periodischer Schatten. Die Angabe von allgemeingültigen Abstandswerten zwischen Windkraftanlage und benachbarter schutzwürdiger Bebauung, bei deren Einhaltung keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten, ist nicht möglich. Die Einhaltung der Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist immer im Einzelfall zu prüfen.

Zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen. Die Gesamtbelastung durch alle Windkraftanlagen soll an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 TA Lärm nicht überschreiten. Da Windkraftanlagen kontinuierlich betrieben werden, ist in der Regel die Beurteilung für die Nachtzeit ausschlaggebend.

Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]
a) in Industriegebieten	70	70
b) in Gewerbegebieten	65	50
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60	45
a) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55	40
e) in reinen Wohngebieten	50	35
f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Der durch Windkraftanlagen erzeugte Infraschall, der den nicht hörbaren Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz umfasst, liegt deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen für Infraschall. Z. B. ist der allein durch starken Wind auf natürliche Weise an Wohngebäuden oder anderen Hindernissen erzeugte Infraschall in der Regel viel stärker als der durch die Windkraftanlage erzeugte Infraschall. Nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse beginnen Wirkungen des Infraschalls auf den Menschen erst oberhalb der Wahrnehmungsschwelle. In der Nachbarschaft von Windkraftanlagen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall nicht zu erwarten.

Durch Windkraftanlagen können jedoch im hörbaren Frequenzbereich tieffrequente Geräusche, verbunden mit Schwebungseffekten, erzeugt werden, die vor allem nachts bei ansonsten ruhiger Umgebung zu einer erheblichen Belästigung führen können. Die Beurteilung dieser tieffrequenten Geräusche muss im Einzelfall erfolgen und erfordert die Beteiligung der Staatlichen Umweltfachämter.

Windkraftanlagen erzeugen im Betrieb bei direkter Sonneneinstrahlung in Abhängigkeit vom Einfallswinkel des Sonnenlichts und der Stellung des Rotors periodische Schatten. Zusätzlich kann als Folge der Bewegung der Anlage je nach Stellung des Rotors im Verhältnis zur Sonne

und zu benachbarten Grundstücken Sonnenlicht von den Rotorblättern periodisch reflektiert und auf die unmittelbar benachbarten Grundstücke geworfen werden. Das ist der sogenannte Disco-Effekt. Diese beiden Lichteffekte können mit erheblichen Belästigungen am Immissionsort verbunden sein.

Für die periodischen Schatten gilt nach ersten Erfahrungen ein theoretisch maximal möglicher Schattenwurf ab 30 Minuten am Tag und 30 Stunden im Jahr als Anhaltswert für das Vorliegen einer schädlichen Umwelteinwirkung. Bei Überschreitung dieser Werte sind für die Entscheidung, ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, die Bedingungen des Einzelfalls zu prüfen. Die tatsächliche Schattendauer beträgt im langjährigen meteorologischen Mittel ca. 20 % der theoretisch möglichen Schattendauer.

Die Beeinträchtigung durch Reflexionen an den Rotorflügeln (Disco-Effekt) muss ebenfalls im Einzelfall geprüft werden. Hierfür liegen keine allgemein gültigen Anhaltswerte vor. Durch die Farbgebung der Rotorblätter bei neueren Anlagen ist die Beeinträchtigung aber zurückgegangen.

Im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren soll die Einhaltung der Anforderungen an die Geräusch- und Lichteinwirkungen anhand von Sachverständigengutachten (Geräuschimmissionsprognose gemäß Nr. A.2 TA Lärm, Prognose zum periodischen Schattenwurf) geprüft werden. Dabei sind diejenigen Betriebszustände zu Grunde zu legen, die zu den höchsten Werten für den Beurteilungspegel und die Schattenzeiten führen können. Die Gesamtbelastung durch alle vorhandenen bzw. geplanten Windkraftanlagen ist mit einem Geräuschkontingentierungsverfahren zu berücksichtigen. In den Genehmigungsverfahren soll das Staatliche Umweltfachamt als Fachbehörde beteiligt werden.

Um eine hohe Akzeptanz für den Einsatz der Windkraftanlagen zu erzielen, sollten diese Anforderungen bereits bei der Auswahl der Anlagentypen berücksichtigt werden. Windkraftanlagen sollen auch in ihrer Geräuschestehung und -abstrahlung dem Stand der Technik entsprechen.

3.6 Sonstige Anforderungen

Notwendige Stellungnahmen weiterer Behörden holt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der internen Beteiligung ein. Je nach Einzelfall können sich Anforderungen z. B. aus dem

Straßen-, Luftverkehrs- oder sonstigen Verkehrsrecht ergeben. Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die nicht durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung miterteilt werden, hat der Vorhabensträger selbst einzuholen. Die Genehmigungsbehörde sollte den Vorhabensträger aber auf die Notwendigkeit derartiger Genehmigungen hinweisen.

3.6.1 Anforderungen aus dem Straßenrecht

Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 24 Sächsisches Straßengesetz gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Anbauverbote und -beschränkungen. Im Bereich der Anbaubeschränkungen bedarf die Erteilung einer Genehmigung der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, von Anbauverboten können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden.

3.6.2 Anforderungen aus dem Luftverkehrsrecht

Beschränkungen können sich gemäß den §§ 12 bis 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ergeben. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist Voraussetzung für die Genehmigung im Bau- und Schutzbereich von Flugplätzen und außerhalb, wenn die in § 14 Abs. 2 LuftVG näher bestimmten Höhen überschritten werden.

Die Zustimmung kann mit bestimmten Bedingungen und Auflagen wie einer Kennzeichnungspflicht für die Windkraftanlage verbunden werden. Dabei ist die Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 22.12.1999 zu beachten. Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind entsprechend der Vorschrift farbig (verkehrsorange – weiß – verkehrsorange) zu kennzeichnen. Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage ist durch rote Gefahrenfeuer auf den Maschinenhausdächern zu sichern.

3.6.3 Exkurs: Vereisung, Eiswurf

In den sächsischen Mittelgebirgen können sehr starke Vereisungen (> 30 Tage/Jahr) auftreten. Gefährdungen für die Umgebung, sowie Gefährdungen für die Anlage selbst sind durch betriebliche oder technische Maßnahmen auszuschließen (z. B. durch beheizbare Flügel, Abschalten bei Unwucht).

4. Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

Betreiber von Windkraftanlagen sind nach § 2 Abs. 3 EnWG* Energieversorgungsunternehmen und unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften. Ausgenommen sind nur Fälle, in denen die erzeugte Elektroenergie im vollen Umfang selbst verbraucht wird.

Es wird insbesondere auf folgende Regelungen hingewiesen:

- Windkraftanlagen sind nach § 16 Abs. 1 EnWG* so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird dabei vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker eingehalten worden sind [ebenda, Abs. 2 Nr. 1].
- Alle Energieversorgungsunternehmen haben nach § 18 Abs. 2 EnWG* auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskünfte über technische und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben, die zur Überwachung der sich aus dem EnWG ergebenden Pflichten notwendig sind. Bei Gefahr der strafgerichtlichen oder ordnungsrechtlichen Verfolgung besteht das Recht der Auskunftsverweigerung. Zuständige Behörden sind das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat Energie, sowie das jeweilige Regierungspräsidium Chemnitz, Dresden oder Leipzig.

Die Aufnahme der Stromversorgung anderer mittels Windkraftanlagen bedarf nach § 3 Abs. 1 EnWG* keiner energierechtlichen Genehmigung. Das betrifft sowohl die Einspeisung in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens als auch die direkte Versorgung von Abnehmern.

5. Schlussfolgerungen

Auch in Sachsen gab es in den letzten fünf Jahren ein für jeden Bürger sichtbares Wachstum bei der Errichtung von Windkraftanlagen. Die festgelegte Vergütung für Windkraftstrom im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und die Privilegierung im Außenbereich durch das Baugesetzbuch bilden dafür die Grundlagen.

Hierbei gilt es, die vorhandenen Planungsinstrumente für eine geordnete Entwicklung zu nutzen. Bisher wurden die Regionalpläne Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Westsachsen und Chem-

nitz/Erzgebirge genehmigt. Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist seit Mai 2001 verbindlich. Er wird derzeit für die Windenergienutzung fortgeschrieben, um seine Steuerungsfunktion zu verbessern. Der Regionalplan Westsachsen wird nach dem Bekanntgabeverfahren voraussichtlich im November 2001, der Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge Ende 2001 verbindlich.

Die verbleibenden zwei Regionalpläne (Oberlausitz-Niederschlesien und Südwestsachsen) sollen noch im Jahr 2001 genehmigt werden.

Die Änderung des Baugesetzbuches von 1996 ermöglichte bis Ende 1998 auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen durch die Baugenehmigungsbehörde auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hatte, im Rahmen der Flächennutzungsplanung die Aufstellung von Windkraftanlagen zu prüfen. Davon machten eine Vielzahl von Gemeinden Gebrauch. Jedoch gab es 2000 nur neun Gemeinden in Sachsen, die in einem genehmigten Flächennutzungsplan Sondergebiete zur Windenergienutzung ausgewiesen haben.

Aber nur wenn es den Regionalen Planungsverbänden und den Kommunen mit Unterstützung der Staatsregierung gelingt, die vorhandenen Planungsinstrumente aktiv zu nutzen, kann eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung in Sachsen als Voraussetzung für die Akzeptanz der Bevölkerung gesichert werden.

Den Genehmigungsbehörden kommt in jedem Einzelfall bei der Prüfung der öffentlich-rechtlichen Belange eine hohe Verantwortung zu. Dabei sind die Belange der Landschaftsverträglichkeit, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Den Genehmigungsbehörden wird empfohlen, dabei den Sachverstand der Staatlichen Umweltfachämter zu nutzen.

Der aktualisierte Windleitfaden soll als Informationsquelle dazu beitragen, das Zusammenwirken von Bürgern, Investoren, Grundstückseigentümern und Gemeinden zu verbessern und damit die Akzeptanz für eine geordnete Entwicklung der erneuerbaren Energieform Windkraft zu erhöhen.